

ganze Abschnitt ebenfalls vollkommen aus dem Gesetze wegbli-
ben könne. Er enthalte Gegenstände, welche den Gemeinden
völlig frei überlassen werden müßten. Nach diesen Bestimmun-
gen sollten alle, welche sich zu einem Schulamte meldeten, ei-
ner strengen Prüfung unterworfen werden, möge einer auch ein
tüchtiger Mann sein oder nicht. Wozu seien aber Prüfungen
tüchtiger Männer nöthig? Diese seien dem Publicum schon
bekannt, und wie sei es möglich, die Prüfung so einzurichten,
daß der Lehrer über das geprüft werde, was man vorzüglich
von ihm fordere, und welche Prüfungsbehörde könne hergestellt
werden, die ihn vorzugsweise in den pädagogischen Kenntnissen
zu examiniren im Stande sei; die zwar auch in Wissen, aber
mehr noch in solchen Gegenständen beständen, worüber gar nicht
gefragt werden könne. Ferner werde den Gemeinden wieder
etwas versagt, was ihnen nothwendig überlassen werden müsse,
wenn das Schulwesen gedeihen solle. Es scheine ihm das Er-
nennungsrecht der Lehrer ziemlich beschwert, hauptsächlich aber
im §. 48. etwas gefordert, was die pädagogischen Anforderun-
gen außerordentlich erschwere; der Lehrer werde dadurch so fest-
gestellt, daß es der Gemeinde unmöglich werde, einen Lehrer
mit dem andern zu vertauschen, und gerade darin liege das we-
sentlichste, das hauptsächlichste Mittel, das Schulwesen zu
heben. Den Gemeinden müsse das Recht gelassen werden, den
Lehrer so oft zu entlassen, als die Veranlassung sich darbiete,
und dieß müsse so weit gehen, daß ein Lehrer, der vielleicht auch
ein guter Schreiblehrer sei, sofort mit einem andern vertauscht
werden könne, wenn dieser andere ein besserer sei. Die Rück-
sicht auf die Kinder sei die erste und hauptsächlichste, die Rück-
sicht auf die Lehrer aber die zweite und untergeordnete. In
Bezug auf das Alter müsse er dem Referenten beistimmen; er
glaube, die Angabe der Jahre diene zu nichts weiter, als um
ein arithmetisches, wohlgefälliges Gebäude herzustellen, was
aber für das Schulwesen, wie für die Anstellung von Schul-
männern nur nachtheilig sei. Wenn erwähnt worden sei, daß
man das 24. Lebensjahr deshalb für zweckmäßig erachtet habe,
damit nicht das Heirathen zu früh erfolge, so erlaube er sich die
bescheidene Anfrage, ob Heirathen eine Staats- oder Privat-
sache sei? Er halte sie für eine res privatissima.

Staatsminister v. Beschau macht bemerklich, daß man
schon in Bezug auf die Militairpflichtigkeit das Alter nicht zu
weit zurücksetzen dürfe; denn wenn ein solcher junger Mann so
frühzeitig in das Geschäft eintrete, so werde er der Conscriptio
nicht Genüge leisten können, und selten werde ein Schullehrer
im Stande sein, die Summe für die Stellvertretung zu be-
zahlen.

Abg. v. Hartmann erklärt sich für die Staatsregierung
und bemerkt, daß die Erfahrungen, welche man in andern
Staaten gemacht habe, auch zu berücksichtigen seien. Das
Bedürfniß, Kinder zu erziehen, sei dort dasselbe, wie bei uns.
Dann müsse man auch bemerken, daß ein an Jahren reiferer
Mann nützlicher sei, als ein jüngerer, indem jener vorzugsweise
die zu einem Lehramte nöthige Leidenschaftslosigkeit besitze.
Wenn solche Leute aber auch nicht so frühzeitig eine Anstellung

erhielten, so würden sie doch sehr leicht als Privatlehrer ein
Unterkommen finden, was in neuester Zeit sehr häufig der
Fall sei.

Abg. Claus: Von einem geehrten Abgeordneten, dessen
Erfahrungen er gebührend vertraue, seien Fälle angegeben wor-
den, denen zu Folge ein jugendliches Lebensalter der Anstellung
zum Schulamte entspreche; inzwischen gestatte er sich, zu äu-
ßern, daß andere Erfahrungen jene als Ausnahme von der Re-
gel darstellen würden. Nach den Bestimmungen des Gesetzes,
habe er ferner widerlegend zu bemerken, solle keineswegs der
Schulamts Candidat der Erziehung der Jugend entfremdet wer-
den, nur die Anstellung als ständiger Schullehrer sei der Errei-
chung des 24. Lebensjahres vorbehalten. Was die besorgte
Verwöhnung in dem Verhältnisse als Privatlehrer betreffe, so
widerspreche dieser Besorgniß die Beobachtung, welche man in
allen Berufsverhältnissen zu machen Gelegenheit finde, indem
nicht selten ein weniger Bequemlichkeit zulassendes selbständi-
ges Auskommen einer angenehmeren, jedoch abhängigen Existenz
vorgezogen werde. Unbekannt seien dem Sprecher die etwaigen
künftigen Anordnungen, in Betreff des Alters, welches Candi-
daten des Predigeramtes vor Erlangung desselben zu erreichen
haben möchten; er wünsche mit dem gegenwärtigen Gesetze die-
selben in Einklang zu finden. Habe er in diesem speciellen
Puncte mit dem Abg. Art sich nicht einzuverstehen vermocht, so
begegne er sich mit demselben in dankbarer Uebereinstimmung
für die Bedingungen, welche in anderer Beziehung in diesem §.,
betreffend die Anstellung zum Schulamte, aufgestellt würden.
Eben so habe er seine Dankbarkeit auszusprechen für die Erklä-
rung, welche Seiten des Hrn. Staatsministers gegeben wor-
den, betreffend den Bildungsweg, der künftig den Volksschul-
lehrern anzuweisen sein werde. Bei Berathung des Budgets
habe der Sprecher für Pflicht erachtet, die Hoffnung auszu-
drücken, daß die zu bewilligende, dem Volksschulunterricht ge-
widmete Summe vorzugsweise zur Erweiterung der Bildungs-
anstalten für Lehrer bestimmt werden würde, in welcher Bezie-
hung auf jene frühere ausführliche Darlegung seiner Ansichten
zurückzukommen, er sich enthalte. Was aber den speciellen
Fall anlange, so habe er im Allgemeinen die Ansicht, daß ge-
setzliche Bestimmungen, welche in allen Berufsrichtungen ein
zu frühes Selbstständigwerden zu verhindern geeignet sein wür-
den, für das physische, bürgerliche und sittliche Wohl der Ge-
neration nur heilsame Früchte tragen könnten, und um so mehr
erkläre er sich für die Disposition des Gesetzes, die für einen der
wichtigsten Wirkungskreise das erforderliche gereifte Alter be-
dinge.

Abg. Roux sucht den Abg. Art zu widerlegen, in sofern
dieser geäußert, daß der Schulamts Candidat weniger Zeit zur
Ausbildung bedürfe, als der Theolog. Er bemerkt deshalb,
daß ersterer lernen müsse, wie er lehren solle, und müsse das
auch praktisch üben, und ferner müsse er, wenn er auf einen
Kirchendienst Anspruch machen wolle, Musik lernen, nament-
lich Orgel spielen, weshalb ein 4jähriger cursus das Min-
deste sei.